

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 35 vom 17. Juli 2025



Ordnung über die Aufhebung des Masterstudiengangs Business Analytics

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 5 i.V.m § 33 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 7. Juli 2025 auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg, Beschluss vom 13. Mai 2025 sowie aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 13. Mai 2025 nachstehende

**Ordnung über die Aufhebung des Masterstudienganges Business Analytics
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

**§ 1
Einstellung und Aufhebung des Studienganges**

In den Masterstudiengang Business Analytics mit dem Abschluss Master of Science wird ab dem Wintersemester 2025/2026 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

**§ 2
Übergangs- und Härtefallregelung**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 69 vom 04.11.2020) bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/2030 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/2030.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Masterarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 31. März 2030 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Masterstudiengang Data Literacy und Business Analytics zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die bereits im Masterstudiengang Business Analytics erbracht worden sind, angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

§ 3 Inkrafttreten, Bezeichnung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.
- (2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 15. Juli 2025

gez.
Prof. Dr. Andreas Horsch
Prorektor für Nachhaltigkeit und Kommunikation

in Vertretung für
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung und Qualitätsmanagement in der Lehre

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg